

## Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 14.06.2022 in Abänderung der Entgeltordnung vom 5. Oktober 1978 folgende Neufassung der Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg beschlossen, die mit Wirkung zum 01.11.2022 in Kraft tritt.

### 1. Entgeltpflicht

Für die Leistungen der Musikschule werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

Die 10er-Karte für Erwachsene berechtigt zur Teilnahme an zehn Unterrichtseinheiten (UE) und ist vorab in einer Summe zu zahlen.

Beim Elementarunterricht (Musikbabys, Musikmäuse, Musikalische Früherziehung) sowie Instrumentenkarussell handelt es sich um Kursentgelte, die während der Dauer des Kurses in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten sind.

Im Übrigen handelt es sich um Jahresentgelte. Das Jahresentgelt ist in zwölf monatlichen Teilbeträgen zu zahlen. Die monatlichen Teilbeträge sind auch für die in die Schulferien fallenden Zeiten zu entrichten.

### 1.1 Entgelte für Einwohner/innen des Kreises Heinsberg:

#### 1.1.1 Kurs-/Jahresentgelte

##### a) Elementarunterricht

Leistungen	Unterrichtsdauer	Kursentgelt	Kursdauer	Monatlicher Teilbetrag
Musikbabys	45 min.	105,00 €	5 Monate	21,00 €
Musikmäuse	45 min.	252,00 €	1 Jahr	21,00 €
Musikalische Früherziehung	60 / 75 min. je nach Gruppen- größe	600,00 €	2 Jahre	25,00 €

##### Instrumentenkarussell

Leistungen	Unterrichtsdauer	Kursentgelt	Kursdauer	Monatlicher Teilbetrag
Instrumentenkarussell	45 min.	150,00 €	6 Monate	25,00 €

##### b) Instrumental- und Vokalunterricht Kinder/Jugendliche

Unterrichtsform	Unterrichtsdauer	Jahresentgelt	Kursdauer	Monatlicher Teilbetrag
Einzel	45 min.	840,00 €	unbefristet	70,00 €
Einzel	30 min.	630,00 €	unbefristet	52,50 €
2er Gruppe	45 min.	486,00 €	unbefristet	40,50 €/Person
3er-6er Gruppe	45 min.	378,00 €	unbefristet	31,50 €/Person

##### c) Instrumental- und Vokalunterricht Erwachsene\*

Unterrichtsform	Unterrichtsdauer	Jahresentgelt	Kursdauer	Monatlicher Teilbetrag
Einzel	45 min.	1.644,00 €*	unbefristet	137,00 €*
Einzel	30 min.	1.158,00 €*	unbefristet	96,50 €*

Unterrichtsform	Unterrichtsdauer	Entgelt	Kursdauer
10er Karte	45 min.	510,00 €*	10 UE
10er Karte	30 min.	375,00 €*	10 UE

\* Entgelte einschließlich 19 % Umsatzsteuer

d) Angebote für bestimmte Gruppen

**Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)**

<b>Leistung</b>	<b>Unterrichtsdauer</b>	<b>Jahresentgelt</b>	<b>Kursdauer</b>	<b>Monatlich Teilbetrag</b>
Hauptinstrument	45 min.	1.500,00	unbefristet	125,00 €
Nebeninstrument	45 min.			
Musiktheorie	45 min.			

e) Ensembles

<b>Leistung</b>	<b>Kursdauer</b>	<b>Jahresentgelt</b>	<b>Monatlicher Teilbetrag</b>
Kammerorchester Junior-Streicher- Orchester Kinderorchester BigBand Gitarrenorchester Querflötenorchester Schlagzeugensemble Musikschulband Chor	unbefristet	entgeltfrei	entgeltfrei

**1.1.2 Entgeltermäßigungen**

Nehmen mehrere Mitglieder einer Familie (Eltern, minderjährige Kinder) im gleichen Zeitraum am Unterricht der Musikschule teil, ermäßigt sich das Entgelt für die unter Ziffer 1.1.1 aufgeführten Angebote

- bei 2 Familienmitgliedern um 15 %,
- bei 3 Familienmitglieder um 25 %,
- bei 4 Familienmitglieder um 30 %,
- bei 5 Familienmitgliedern um 35 %.

Schüler/innen, Studenten/innen und Teilnehmer/innen an Freiwilligendiensten über 18 Jahre werden bei der Entgeltberechnung der unter Ziffer 1.1.1 aufgeführten Angebote wie Jugendliche behandelt.

Für im Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Kreises Heinsberg ehrenamtlich Tätige ermäßigt sich das gemäß Ziffer 1.1.1 monatlich zu zahlende Entgelt um 25 %.

Die Ermäßigungen werden wirksam, wenn die entsprechenden Nachweise vorliegen. Fällt der Ermäßigungstatbestand weg, ist ab dem Folgemonat das volle Unterrichtsentsgelt zu zahlen.

Der/die Berechtigte ist verpflichtet, den Wegfall der Ermäßigungstatbestände unverzüglich der Geschäftsstelle der Kreismusikschule anzuzeigen.

**1.1.3 Entgeltbefreiung**

Einen Anspruch auf Entgeltbefreiung für ihre minderjährigen Kinder haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II oder von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Befreiung wird wirksam, wenn die entsprechenden Nachweise vorliegen. Fällt der Befreiungstatbestand weg, ist ab dem Folgemonat das volle Unterrichtsentsgelt zu zahlen.

Der/die Berechtigte ist verpflichtet, den Wegfall des Befreiungstatbestandes unverzüglich der Geschäftsstelle der Kreismusikschule anzuzeigen.

Empfänger von Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und Wohngeldempfänger haben ggf. Anspruch auf Leistungen der Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für ihre minderjährigen Kinder. Um diese Leistungen für die Kinder zu erhalten, ist eine Kontaktaufnahme mit dem Amt für Soziales des Kreises Heinsberg, Bildung und Teilhabe, erforderlich.

### **1.2 Entgelte für Nicht-Einwohner/innen des Kreises Heinsberg**

Das Entgelt für die einzelnen Unterrichtsangebote wird im jeweiligen Einzelfall kostendeckend kalkuliert.

### **2. Instrumentenmiete**

Instrumente können im Rahmen der Verfügbarkeit in der Regel für die Dauer von einem Jahr gemietet werden; ein Anspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht. Die Instrumentenmiete beträgt für Kinder und Jugendliche 12 Euro pro Monat und für Erwachsene (einschließlich 19 % USt.) 14,50 Euro pro Monat. Die Einzelheiten regelt der Mietvertrag. Wird der Unterrichtsvertrag mit der Musikschule gekündigt, so gilt auch der Mietvertrag für das Instrument als gekündigt.

### **3. Fälligkeit des Entgeltes**

Die monatlichen Teilbeträge sind monatlich am ersten Arbeitstag im Voraus fällig.

### **4. Entgelterstattungen**

Die Musikschule des Kreises Heinsberg garantiert bei ununterbrochener Anmeldung in einem Schuljahr die Erteilung von 35 Unterrichtseinheiten in diesem Zeitraum. Wird die Zahl aus Gründen unterschritten, die die Musikschule des Kreises Heinsberg zu vertreten hat (z. B. Erkrankung der Lehrkraft), und konnte der Unterricht nicht an einem anderen Tag nachgeholt werden, wird auf entsprechenden Antrag am Ende des Schuljahres jeweils 1/35 des Jahresentgelts für jede Unterrichtseinheit erstattet, um die die garantierte Stundenzahl unterschritten wird. Nicht als Ausfallstunden zählen Unterrichtseinheiten, die z. B. wegen fachinterner Vorspiele oder Klassenvorspiele ausfallen.

Werden Unterrichtsstunden von den Teilnehmenden nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder Entgelterstattung.

### **5. JeKits und andere Kooperationen**

Die Musikschule kooperiert mit Partnern der kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit allgemeinbildenden Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen unterschiedlicher Trägerschaft sowie mit Musikvereinen und anderen Kooperationspartnern. Kooperationen gründen sich auf vertraglichen Vereinbarungen mit den Kooperationspartnern. Das Entgelt wird kostendeckend kalkuliert.

Die Musikschule beteiligt sich als Kooperationspartner der Kommunen des Kreises Heinsberg im Rahmen des landesweiten Förderprogramms „JeKits“.

„Jekits“ ist ein kulturelles Bildungsprogramm in Grund- und Förderschulen des Landes NRW, welches in Kooperation von außerschulischen Bildungspartnern wie z. B. Musikschulen und den Schulen durchgeführt wird.

Die Modalitäten, insbesondere Entgelte, Entgeltermäßigungen und -befreiungen, richten sich nach den Vorgaben des Landesprogramms.